

Protokoll

über die am Dienstag, 6. Oktober 2020, 19.30 Uhr im Sitzungssaal im Rathaus
(Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs) stattgefundenene

Gemeinderatssitzung

Vorsitzender: Bgm. Manuela Zebenholzer

Anwesend: Vzbgm. Walter Holzknicht; gGR Ing. Raimund Forstenlechner BA; gGRin Petra Mandl, GR Ing. Erwin Streicher, GR Ing. Manfred Gruber, GR Bernhard Sonnleithner, GR Mario Seisenbacher, GR Bernhard Forstenlechner, GR Joachim Hinterecker, GR Rene Aflenzer, gGR Ing. Martin Helm, gGR DI David Steinbacher, GR Andreas Schneiber, GR Christian Rettensteiner, GR Günther Sonnleitner
GR Lisa Schachner ab Tagesordnungspunkt 5

Entschuldigt: GR Philip Winkelmayr, BSc

Schriftführer: Evelyn Gratzner

Weitere Anwesende: AL Wolfgang Kefer

Tagesordnung:

- 1) Mandatsverzicht GR Ing. Friedrich Buder
- 2) „Königsberg“
 - a) Zessionsvertrag
 - b) Ausgleichsquote
- 3) Bericht des Ausschusses für Bauen, Energie, Umwelt und Raumordnung vom 23.09.2020
 - a) Grundabtregung an das Öffentliche Gut Landesstraße
- 4) Bericht Ausschuss Finanzen, Wirtschaft, Tourismus, Gesundheit und Soziales vom 24.09.2020
 - a) Grundsatzbeschluss Errichtung Campingstellplätze
 - b) Darlehensaufnahme für Reinvestitionsmaßnahmen ABA
 - c) Gewerbeförderung Rettensteiner GmbH
- 5) Mietvertrag Walcherbauer 109/3
- 6) Mietvertrag Dornleiten 78/5
- 7) Mietvertrag Dornleiten 78/1
- 8) Bauhilfe – Löbersorg Martin und Michaela
- 9) Bilanz LKV
- 10) Personalangelegenheiten (Vertraulich)

Die Vorsitzende stellt an Hand der Einladungskurrende bzw. der Zustellnachweise fest, dass zur heutigen Sitzung sämtliche Mitglieder des Gemeinderates ordnungsgemäß eingeladen wurden. Die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Bgm. Manuela Zebenholzer bringt dem Gemeinderat das Ansuchen von GR Lisa Schachner, den Tagesordnungspunkt 2 nach hinten zu verschieben, vor.

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt den Antrag der Gemeinderat möge den Tagesordnungspunkt 2 erst dann behandeln, wenn GR Lisa Schachner anwesend ist.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.**

Auf die Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung wird verzichtet. Der Inhalt wurde von den Protokollprüfern geprüft, für in Ordnung befunden und das Protokoll allseits unterfertigt. Es gilt somit als genehmigt. gGR David Steinbacher kritisiert die verspätete Übermittlung des Protokollentwurfs. Schriftführerin Evelyn Gratzler teilt mit, dass der Entwurf spätestens nach 2 Wochen bei der Gemeinde aufliegt und jederzeit eingesehen werden kann. Man wird sich aber bemühen, den Protokollentwurf zeitgerecht an die Protokollprüfer auszusenden.

1. Mandatsverzicht GR Ing. Friedrich Buder

Bgm. Manuela Zebenholzer berichtet, dass Herr GR Ing. Friedrich Buder mit Schreiben vom 28. September 2020 seinen Mandatsverzicht mit sofortiger Wirkung bekannt gegeben hat. Der Mandatsverzicht wurde öffentlich kundgemacht, das Anschreiben von Herrn GR Friedrich Buder wird verlesen.

gGR Martin Helm stellt die Anfrage bis wann das freie Mandat nachbesetzt werden muss. Bgm. Manuela Zebenholzer und Wolfgang Kefer erklären, dass die Einberufung mit Ablauf der 14 Tage Kundmachungsfrist die Besetzung des neuen Mandats bekanntgegeben werden muss oder Einberufung des Listennächsten durch den Bürgermeister.

Dieser Tagesordnungspunkt wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

2. „Königsberg“

Wird nach hinten verschoben bis GR Lisa Schachner eingetroffen ist.

3. Bericht Ausschuss für Bauen, Energie, Umwelt und Raumordnung 23.09.2020

Vzbgm. Walter Holzknecht verliest die Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Energie, Umwelt und Raumordnung vom 23.06.2020. Das Protokoll lag allen Fraktionen vor. Auf die Verlesung des Protokolls wird verzichtet.

1. Rathaus (Besichtigung)
2. Rot-Kreuz Siedlung / Asphaltierungsarbeiten / Einfriedung Dietrich
3. Kranzlbauernbrücke Neubau
4. Güterwege Instandhaltungsprogramm 2021

Im Jahr 2020 werden ca. € 5.000,- bis € 10.000,- übrigbleiben und für das 2021 wurden € 120.000,- beantragt. Aus Erfahrung wissen wir, dass ca. € 30.000,- genehmigt werden. Folgende Projekte sollten je nach Ausmaß des genehmigten Budgets umgesetzt werden:

Die Fahrbahn zwischen Alten Pfarrhof und Abzweigung Thomasbergerweg soll abgefräst und neu asphaltiert werden. Kostenschätzung der GW-Abteilung, Hr. Lueger ca. € 35.000,- bis 40.000,-

Ein weiterer Teil des Sattelweges soll ausgebessert und entsprechende Leerverrohrungen verlegt werden.

Hofzufahrt Gasthof Jagersberger sollte erneuert werden – hier könnte ein Projekt mit Peter Jagersberger gemacht werden, denn es kann nur eine gemeinsame Lösung geben bzw. können wir das nur in dieser Form unterstützen – Martin Helm sieht hier die Verantwortung bei der Gemeinde, da die Zufahrt touristisch genutzt wird

Ausbesserungsarbeiten div. Güterwege

Der BEUR empfiehlt diese Vorgangsweise, die im Zuge der Beschlussfassung des Voranschlages auch im GR beschlossen werden sollte. Aufteilungsschlüssel – David fragt, ob es bei der Güterweggemeinschaft einen Aufteilungsschlüssel gibt. Vzbgm. Holzknecht teilt mit, dass dieser neu aufgeteilt werden soll, da die Königsbergglifte und die Gemeinde gemeinsam einen 80% Anteil haben.

gGR Martin Helm regt eine Änderung im Protokoll bzgl. der Hofzufahrt Jagersberger an. Die Hofzufahrt soll ins Öffentliche Gut übernommen werden, dazu muss aber der Grundbesitzer zustimmen. Es wird einen Termin mit Grundbesitzer und der Gemeinde geben.

5. Reinvestitionsprogramm ABA 2021
6. Mure Gallenzen/Hochwasserschutz Ybbs
7. L6180 Leitschienenenerneuerung
8. Sanierung Eingangstüren Dornleiten 78
9. Rückbau Vereinsheim

Der Bericht des Ausschusses für Bauen Energie Umwelt und Raumordnung vom 23.09.2020 wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

a) Grundabtretung an das öffentliche Gut

Bgm. Manuela Zebenholzer berichtet, dass die Landesstraßenverwaltung die Leitschienen der L6180 zwischen Kreuzung B31 und der Ybbsbrücke erneuern und eine zusätzliche Steinwurfmauer zur Stützung der L6180 errichten wird.

Für die Errichtung einer Steinwurfmauer wird eine Teilfläche des benötigt und muss an das Öffentliche Gut – Land NÖ abgetreten. Das tatsächliche Flächenausmaß wird nach Errichtung und anschließender Vermessung festgelegt.

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt an den Gemeinderat den Antrag er möge einen Grundsatzbeschluss auf Abtretung von Teilflächen der Parzelle 308/10 an das öffentliche Gut – Land Niederösterreich (L6180) zustimmen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

4. Bericht Ausschuss Finanzen, Wirtschaft, Tourismus, Gesundheit und Soziales vom 24.09.2020

Bgm. Manuela Zebenholzer berichtet über die Sitzung vom 24.09.2020. Dem Gemeinderat werden die Eckpunkte zu den Tagesordnungspunkten zur Kenntnis gebracht.

1. Aktuelles Covid 19

Bgm. Manuela Zebenholzer berichtet, dass COVID-19 nach wie vor ein wichtiges Thema ist. Positiv anzumerken ist, dass hinsichtlich der Corona-Ampel der Bezirk Amstetten zweigeteilt gesehen wird. Maßnahmen einhalten – vernünftig, reflektiert und fokussiert – Appell an Eigenverantwortung.

2. Aktuelle Finanzielle Lage

Bgm. Manuela Zebenholzer berichtet, dass es wir derzeit finanziell noch ganz gut aufgestellt sind. Wir rechnen aber in den nächsten Monaten mit einem finanziellen Einbruch der Kommunalsteuer und Ertragsanteile, etc. Es gibt die Möglichkeit Darlehensrückzahlungen aussetzen. Dies ist jedoch noch nicht erforderlich.

3. Bericht Naturpark

Naturpark – Projekt wurde mit der Eröffnung am 19.09.2020 offiziell abgeschlossen. In diesem Zuge wurden Werbemittel, Homepage, etc. erneuert. Die Naturparkschulen stehen im Fokus, hier ist die Bewusstseinsbildung für unsere Kinder im Vordergrund., zukünftig werden die Naturparke in den Ybbstaler Alpen vermehrt zusammenarbeiten und der Naturpark Buchenberg hat sich mit der Gemeinde Opponitz zum Naturpark Ybbstal zusammengeschlossen.

Bgm. Manuela Zebenholzer berichtet über das Lafo Projekt und die im Gemeindevorstand beschlossene finanzielle Unterstützung (Vorfinanzierung) in der Höhe von € 7.200,00 welche zur 100% zurückgezahlt wird.

4. Bericht Ybbstaler Alpen

Aus dem Bericht der Ybbstaler Ybbstaler Alpen geht ein deutliches Plus an der Nächtigungsdauer hervor. Die Nächtigungszahlen sind heuer aufgrund Corona zurückgegangen. Dieses Minus ergibt sich dadurch, dass weder Pfarrhof noch die beiden Fachschulen Unterleiten und Hohenlehen vermietet haben. Ein deutliches Plus an Tagesausflüglern konnte verzeichnet werden. Weitere Investitionen bei den Werbematerialien wurden getätigt, die Statuten müssen adaptiert werden, der Managementvertrag wurde verfeinert, ein Wintermobilitätskonzept ausgearbeitet.

5. Veranstaltungen

Bgm. Manuela Zebenholzer berichtet über die vergangenen Veranstaltungen wie Corona-Zuhören mit LR Königsberger-Ludwig und Dr. Rupp, Schauschmieden welches auch diesen Sommer sehr gut angenommen wurde, den Downhill – Staatsmeisterschaften im Bikepark Königsberg, der Wachau-Eisenstraße Classic, dem Ferienprogramm, Gesunde Gemeindekurse, Don Kosaken. Bgm Manuela Zebenholzer betont wie WICHTIG so kleine Veranstaltungen sind und weist darauf hin, dass auch trotz Coronamaßnahmen alles möglich ist. Unter diesem Motto wollen wir auch weiterhin der Kultur wegen kleine Veranstaltungen wie bspw. einen gemeindeeigenen Adventmarkt im Treffengut planen. (Der Adventmarkt der Pfadfinder wurde abgesagt)

6. Bericht Eisenstraße

Bgm. Manuela Zebenholzer bring dem Gemeinderat den Bericht Eisenstraße stichwortartig zur Kenntnis – Zwischenbilanz der umgesetzten Leaderprojekte, Bericht aus Büroteam, Campingprojekt soll aufgenommen werden, Bericht des Mostvierteltourismus

7. Campingstellplätze

In Hollenstein sollen Campingstellplätze geschaffen werden. Dazu gibt es im Tagesordnungspunkt 3 a) einen eigenen Beschluss. GR Günter Sonnleitner als auch GR Andreas Schneiber möchte unbedingt mitarbeiten und seine Expertise einbringen.

8. Mobilität – Bericht Exkursion Marchfeld Mobil

Dieses Thema wird uns noch etliche Jahre beschäftigen.

**9. Finanzierung - Ausschreibung Darlehen ABA Reinvestition
a) (Angebotseröffnung)**

Zu diesem Punkt wird unter Tagesordnungspunkt 4 b) abgestimmt

10. Ansuchen Gewerbeförderung Rettensteiner GmbH

Zu diesem Punkt wird unter Tagesordnungspunkt 4 c) abgestimmt

Der Bericht des Ausschusses für Finanzen Wirtschaft Tourismus Gesundheit und Soziales am 24.09.2020 wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

a) Grundsatzbeschluss Errichtung Campingplätze

Der Gemeinderat möge einen Grundsatzbeschluss für die Errichtung von Campingstellplätzen im Gemeindegebiet Hollenstein an der Ybbs fassen. Es sollen entsprechende Standorte gesucht und in Abstimmung mit der NÖ Eisenstraße, ein förderungswürdiges Projekt ausgearbeitet werden.

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt den Antrag der Gemeinderat möge einen Grundsatzbeschluss für die Errichtung von Campingstellplätzen im Gemeindegebiet Hollenstein an der Ybbs fassen. Es sollen entsprechende Standorte gesucht und in Abstimmung mit der NÖ Eisenstraße, ein förderungswürdiges Projekt ausgearbeitet werden.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

b) Darlehensaufnahme für Reinvestitionsmaßnahmen ABA

Ausgeschrieben wurde ein Darlehen für die Reinvestitionsmaßnahmen bei der Kläranlage in der Höhe von Volumen: € 300.000,00

Laufzeit: 25 Jahre
Zuzählung: € 100.000,-- Herbst 2020
€ 100.000,-- 1. Halbjahr 2021
€ 100.000,-- 1. Halbjahr 2022
Fälligkeitstermin: jeweils 1. September bzw. 1. März
Tilgungsbeginn: 1. September 2024

Nachstehende Darlehensangebote sind eingelangt:

- Sparkasse Amstetten
variabler Zinssatz 0,64 % ca. 24 Jahre
Fixzins 0,65 % bis 01.09.2030, danach variabel--> Variante 2
- Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel
variabler Zinssatz 0,68 %
Fixzins 0,98 %, 10 Jahre, danach variabel

- Hypo NOE
Variabler Zinssatz 0,54 %
Fixzins 0,77 %

Bank Austria, Volksbank und Bawag gaben kein Angebot ab.

Der Gemeindevorstand und der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus Soziales und Gesundheit empfiehlt eine Vergabe an die Sparkasse Amstetten.

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Darlehensaufnahme für die Reinvestitionsmaßnahmen Kläranlage bei der Sparkasse Amstetten zu oben genannten Fixzins-Konditionen zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

GR Christian Rettensteiner verlässt wegen Befangenheit beim Tagesordnungspunkt 4 c) den Sitzungssaal

c) Gewerbeförderung Rettensteiner GmbH

Bgm. Manuela Zebenholzer erläutert dem Gemeinderat die vorgeschlagene Vorgangsweise. Die Gewerbeförderung für die Rettensteiner GmbH für das Gründungsjahr 2019 wurde bereits in der letzten Gemeinderatssitzung am 28.07.2020 beschlossen und kann ausbezahlt werden.

Grundsätzlich wird die Gewerbeförderung einmalig beschlossen und gilt für die nächsten 5 Jahre. Es bedarf keines gesonderten Antrages mehr.

In der Gemeinderatssitzung vom 28.07.2020 hat man sich darauf verständigt, die Vergabe der Gewerbeförderung nochmals zu überdenken, da es sich hier ab dem Jahr 2020 um eine Betriebszusammenlegung mit der Wirtshaus Hilbinger KG handelt. Man wird bis zur Gemeinderatssitzung im Dezember 2020 die Richtlinien überarbeiten und dahingehend verfeinern, indem man die Vorgehensweise für die Betriebszusammenlegung und Umbenennungen festlegt. Es sollen im Gemeinderat entsprechende Beschlüsse gefasst werden.

Bgm. Manuela Zebenholzer berichtet in der heutigen Sitzung, dass der Rettensteiner GmbH sehr wohl auch für das Jahr 2020 eine Gewerbeförderung zusteht, jedoch ohne die abgeführte Kommunalsteuer der Wirtshaus Hilbinger KG.

gGR David Steinbacher und gGR Martin Helm sprechen sich für die vorherige Änderung der Förderungsrichtlinien vor Beschlussfassung der Vergabe der Gewerbeförderung aus. Seitens der SPÖ Fraktion wird angemerkt, dass sich an der Situation auch nach Änderung der Förderungsrichtlinien nichts ändern wird und man sich nicht 3x mit einem Thema beschäftigen will.

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt den Antrag der Gemeinderat möge die Gewerbeförderung für die Rettensteiner GmbH ab dem Jahr 2020 ohne die abgeführte Kommunalsteuer der Wirtshaus Hilbinger KG beschließen. Der Beschluss über die Änderung der Gewerbeförderungsrichtlinien folgt in der Dezember-Sitzung des Gemeinderates.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wurde mit 11:4 Stimmen angenommen.

Dafür: 11 Bgm. Manuela Zebenholzer, Vzbgm. Walter Holzknicht; gGR Ing. Raimund Forstenlechner BA; gGRin Petra Mandl, GR Ing. Erwin Streicher, GR Ing. Manfred Gruber, GR Bernhard Sonnleitner, GR Mario Seisenbacher, GR Bernhard Forstenlechner, GR Joachim Hinterecker, GR Rene Aflenzer

Dagegen: 2 gGR David Steinbacher, GR Günter Sonnleitner

Stimmenthaltung: 2 gGR Martin Helm, GR Andreas Schneiber

GR Christian Rettensteiner betritt wieder den Sitzungssaal.

gGR Raimund Forstenlechner verlässt den Sitzungssaal um nach GR Lisa Schachner, welche verspätet zur Sitzung erscheint, zu sehen.

GR Lisa Schachner betritt währenddessen den Sitzungssaal.

5. Mietvertrag Robert Geißler

MIETVERTRAG

(für Wohnhaus „Betreubares Wohnen“)

abgeschlossen zwischen Geißler Robert und der Gemeinde Hollenstein als Hauptmieterin mit Zustimmung der Eigentümerin, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft Amstetten, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 3300 Amstetten, Ardaggerstraße 28, im Folgenden kurz „Genossenschaft“ bezeichnet, als Vermieterin.

§ 1

Die „Genossenschaft“ ist Eigentümerin des Grundstückes EZ 610, Grundbuch 03304 Großhollenstein, Gerichtsbezirk Amstetten und der darauf befindlichen Gebäude.

Die Gemeinde Hollenstein ist Hauptmieterin der Wohnungen Top 1 bis 4 im Erdgeschoss der Stiege 4, Walcherbauer 109, 3343 Hollenstein.

Die „Genossenschaft“ räumt mit diesem Vertrag der Hauptmieterin das Recht der Unter- und Weitervermietung ein. Allgemeine Räume des Wohnhauses können durch die Vermieterin vermietet werden, die Mieterträge daraus werden dem Wohnhaus zugeschrieben.

Die Gemeinde Hollenstein als Hauptmieterin vermietet mit Zustimmung der „Genossenschaft“ in dem auf der EZ 610, Grundbuch 03304 Großhollenstein, Gerichtsbezirk Amstetten, errichteten

Wohnhauses Walcherbauer 109/Stg. 4 die Wohnung im Erdgeschoss mit der Top — Nr. 3 im Gesamtausmaß von rund 39,09 m². Die Vermietung erfolgt ausschließlich für Wohnzwecke durch den Mieter. Der Mieter ist zur Mitbenützung eines allfälligen Kellerabteiles berechtigt.

Für die Zeit des Mietverhältnisses werden 3 Stk. Schlüssel ausgefolgt.

§ 2 Übergabe, Beginn und Aufkündigung des Mietverhältnisses .

Das Mietverhältnis beginnt am 01. September 2020 und wird auf unbestimmte Zeit vereinbart. Es kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Quartal gerichtlich aufgekündigt werden.

Die Vermieterin ist - unabhängig von sonstigen Schadenersatzansprüchen - dann berechtigt, diesen Vertrag mit einseitiger Erklärung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären, wenn

- a) die mietende Partei mit der Bezahlung auch nur eines Mietzinses, eines Wertsicherungsanteiles oder von Betriebskosten bzw. eines Teiles dieser Aufwendungen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von vierzehn "Tagen länger als einen Monat in Verzug ist,
- b) die mietende Partei vom Mietgegenstand einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht, diesen zweckentfremdet oder das Mietobjekt vertragswidrig weitergibt,
- c) die mietende Partei oder sonst bei ihr' ein und ausgehende dritte Personen durch rücksichtsloses, anstößiges oder grob ungehöriges Verhalten den übrigen Mietern bzw. Mitbewohnern das Zusammenwohnen verleiden oder sich gegenüber diesen Personen einer mit gerichtlicher oder verwaltungsrechtlicher Strafe bedrohten Handlung gegen die Sittlichkeit, die Ehre, die körperliche Sicherheit oder das Eigentum schuldig machen, sofern es sich nicht um eine den Umständen nach geringfügige und entschuldbare Fehlleistung handelt.

§ 3 Miete, Betriebskosten,....

|

Die Miete besteht aus

- a) der Annuität inkl. Stundung Grundkosten
- b) Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag
- c) Anteil an den Betriebskosten, öffentlichen Abgaben und besondere Aufwendungen
- d) Verwaltungskosten
- e) Umsatzsteuer
- f) Rücklagenkomponente
- g) UST von Verwohnung

und beträgt € 252,05 und ist bis 5. eines jeden Monats im Vorhinein fällig (ohne Berücksichtigung Wohnzuschuss). Eigenmittelbeitrag: € 1.750,46 (Berechnungsgrundlage gem. WGG)
Gestundete Grundkosten: € 3.594,00 Verzinsung gem. 5 14 Abs. 1/3 WGG

Die Annuitätenzahlungen unterliegen den Bestimmungen der Wohnbauförderung und des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (WGG, Kostendeckungsprinzip).

Der Anteil an Betriebskosten, Verwaltungskosten, laufenden öffentlichen Abgaben und besonderen Aufwendungen wird im Verhältnis der Fläche des Mietgegenstandes zur Gesamtläche festgelegt. Die monatliche Acontierung auf Grund der voraussichtlichen Kosten wird jährlich mit den tatsächlichen Kosten abgerechnet.

Der Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag gemäß 5 14d Abs. 2 WGG beträgt derzeit € 0,85 m²/Monat.

Die Verwaltungskosten betragen derzeit € 238,20 (Preisbasis per 01.04.2020) + UST je Einheit und Jahr und verändern sich jeweils gemäß Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Zu Lasten der Mieterin gehen die Kosten der Beleuchtung, der Heizung und der Reinigung für sämtliche Mieträume, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Die mietende Partei ist verpflichtet, alle mit der Mahnung und Einbringlichmachung von rückständigen Mietzinsentgelten und Betriebskosten und dgl. auflaufenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten, insbesondere auch die Mahngebühren der Hausverwaltung bzw. der Genossenschaft zu bezahlen.

§ 3a — Solidaritätsbeitrag

Die mietende Partei bezahlt bei Bezug einen Solidaritätsbeitrag in der Höhe von € 1.000,00 (Euro Eintausend).

Dieser vom Mieter zu bezahlende Solidaritätsbeitrag wird an diesen bzw. dessen Rechtsnachfolger wieder rückerstattet, wobei insbesondere bei Kündigung durch den Mieter die Einhaltung der in 5 2 normierten Kündigungsfrist für die Dauer des Mietverhältnisses maßgeblich ist. Der Solidaritätsbeitrag gelangt wie folgt zur Rückzahlung:

Ende des Mietverhältnisses: ab 1. Monat bis Ende 6. Monat: € 750,00

- ab 7. Monat bis Ende 12. Monat: € 500,00

ab 13. Monat bis Ende 18. Monat: € 250,00

ab 19. Monat keine Rückzahlung

Der nicht rückgezahlte Solidaritätsbeitrag wird einem von der Gemeinde geführten Solidaritätsfonds zugeführt.

Der Solidaritätsbeitrag dient zur Absicherung der Gemeinde gegen Entgeltausfälle dem Mieter gegenüber aus gegenständlichem Mietverhältnis welcher Art auch immer, insbesondere auch zur Abdeckung etwaiger Schadenersatzansprüche der Gemeinde gegen den Mieter.

Die Gemeinde hat daher diesen Solidaritätsfonds geschaffen, aus dem alle jene Zahlungen zu tätigen sind, die im Zusammenhang mit der Errichtung des Wohnhauses und dem Betrieb des „Betreubaren Wohnens“ von der Gemeinde im Rahmen der von ihr übernommenen gemeinnützigen Sozialfürsorge zu tätigen sind. Ebenso dient dieser Solidaritätsfonds zur Absicherung von Entgeltausfällen der Gemeinde und zur Abdeckung eventueller Schadenersatzansprüche.

§ 4 Änderung am Mietgegenstand

Bauliche Änderungen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vermieters. Sollte der Vermieter zu geringfügigen Veränderungen, die keiner Baubewilligung bedürfen, seine Zustimmung erteilen, so hat der Mieter den ursprünglichen Zustand des Bestandobjektes nach Beendigung des Mietverhältnisses auf seine Kosten wiederherzustellen.

Sollte der Mieter Baumaßnahmen ohne Zustimmung des Vermieters durchführen, so ist er diesem zu vollem Schadenersatz, auch zum Ersatz eines allfällig entgangenen Gewinnes, unabhängig vom Verschuldungsgrad verpflichtet.

§ 5 Instandhaltungs- und Erhaltungspflicht

Der Untermieter bestätigt, den Mietgegenstand in guten und brauchbaren Zustand übernommen zu haben und verpflichtet sich, diesen p eglich zu behandeln und nach Beendigung des Mietverhältnisses in unbeschädigtem Zustand zurückzustellen. Der Untermieter haftet für jede Verschlechterung des Mietobjektes, soweit sie über die durch normalen Gebrauch entstehende Abnutzung hinausgeht. Insbesondere besteht eine Haftung für Schäden, die durch fahrlässiges

Umgehen mit Wasser-, Gas-, Licht- oder Kraftstromleitungen, mit der Sanitär- oder Heizungsanlage oder durch Versäumen einer von der mietenden Partei übernommenen sonstigen Pflicht entstehen.

§ 6 Verwendungszweck

- 1.) Die Vermietung erfolgt ausschließlich für Wohnzwecke zur Verwendung durch den Mieter. Die Aufnahme weiterer Personen ist nicht gestattet und berechtigt den Vermieter zur sofortigen Vertragsauflösung.
- 2.) Dem Mieter ist es untersagt, das Bestandsobjekt weiter unterzuvermieten oder Rechte aus diesem Vertrag an Dritte zu übertragen.
- 3.) Haustiere - gleich welcher Art - dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Vermieterin gehalten werden.
- 4.) Die Hausordnung bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

§ 7 Gebühren und Kosten des Vertrages

Die aus diesem Vertrag gemäß dem Gebührengesetz erwachsenden Gebühren und Kosten hat der Mieter zu tragen.

§ 8 Rechtsnachfolge

Im Falle einer Rechtsnachfolge auf Seiten der Vermieterin und der „Genossenschaft“ verpflichten sich diese, sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf ihren Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger zu überbinden.

§ 9 Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet. Das Original erhält die „Genossenschaft“, für die Gemeinde Hollenstein und die mietende Partei ist eine einfache Kopie bestimmt.

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt an den Gemeinderat den Antrag vorstehende Mietvertrag für die Wohnung Walcherbauer 109/3 zu beschließen

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.**

6. Mietvertrag Dornleiten 78/5

MIETVERTRAG

Abgeschlossen zwischen

1.) der GEMEINDE HOLLENSTEIN AN DER YBBS , Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs, als Vermieter einerseits und

2.) Frau Ingrid Dolezal, geb. 19.06.1959, Dornleiten 78/5, 3343 Hollenstein an der Ybbs, als Mieter andererseits,
wie folgt

I.

Mietgegenstand ist die im Wohnungseigentum der Vermieterin stehende Wohnung Nr. 5 im Hause Dornleiten 78, 3343 Hollenstein an der Ybbs (EZ 375 Grundbuch 03304 KG Großhollenstein) im Ausmaß von 34,49 m² mit dem Recht der Alleinbenützung des zu dieser Wohnung gehörenden Kellerabteiles und Mitbenützung des Dachbodens und des Gartens.

II.

Das Mietverhältnis beginnt am 1. (ersten) November 2020 (zweitausendzwanzig) und wird auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen und endet somit am 30. (dreißigsten) September 2023 (zweitausenddreißig) ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Vermieterin ist – unabhängig von sonstigen Schadenersatzansprüchen – dann berechtigt, diesen Mietvertrag mit einseitiger Erklärung ohne Einbehaltung einer Kündigung mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären, wenn

a) die mietende Partei mit der Bezahlung auch nur eines Mietzinses, eines Wertsicherungsanteiles oder von Betriebskosten, bzw. eines Teiles dieser Aufwendungen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen länger als einen Monat im Verzug ist

b) die mietende Partei vom Mietgegenstand einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht, diesen zweckentfremde oder das Mietobjekt vertragswidrig weitergibt.

c) die mietende Partei oder sonst bei ihr ein- und ausgehende dritte Personen durch rücksichtsloses, anstößiges oder grob ungehöriges Verhalten den übrigen Mietern bzw. Mietbewohner des Zusammenwohnen verleiden oder sich gegenüber diesen Personen einer mit gerichtlicher oder verwaltungsrechtlicher Strafe bedrohten Handlung gegen die Sichtlichkeit, die Ehre, die körperliche Sicherheit oder das Eigentum schuldig machen, sofern es sich nicht um einen den Umständen nach geringfügige und entschuldbare Fehlleistung handelt.

III.

Der vereinbarte Mietzins beträgt monatlich € 3,65/m², das sind € 125,89 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zuzüglich Betriebskosten und ist vom Mieter bis spätestens zum 5. (fünften) eines jeden Monats im Vorhinein an die Vermieterin bar und wertbeständig nach der heutigen Kaufkraft der österreichischen Währung gemäß der nachstehenden Wertrelation bei sonstigen Verzugsfolgen zur Berichtigung zu bringen.

IV.

Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit hat der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an dessen Stelle tretender Index zu dienen. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag, also als Anfangsindex dient die für den Monat Jänner 2020 (zweitausendzwanzig) errechneten Indexzahlen. Die sich daraus ergebenden Veränderungen des Mietzinses werden im Wege der Betriebskostenabrechnung verrechnet.

V.

Der Mieter bestätigt, das Mietobjekt samt Zubehör aus eigener Anschauung zu kennen und in guten Zustand übernommen zu haben. Weiters bestätigt der Mieter die Übernahme des Energieausweises.

Der Mieter verpflichtet sich, die auf das Vertragsobjekt entfallenden Betriebskosten und öffentlichen Abgaben sowie eine jährliche Wartungspauschale in der Höhe von € 70,-- sofort nach Vorschreibung durch die Vermieterin zu bezahlen.

Bei Unterzeichnung des Mietvertrages ist als Sicherstellung ein Sparbuch in der Höhe von € 960,-- bei der Gemeinde Hollenstein/Ybbs zu hinterlegen.

Weiters ist der Mieter verpflichtet, die **Stromkosten und Heizungskosten** hinsichtlich der gemieteten Wohnung im Wege der vorhandenen eigenen Messeinrichtungen zu entrichten. Darüber ist mit dem Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Hollenstein/Ybbs **ein gesonderter Vertrag abzuschließen.**

VI.

Etwaige Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Vermieterin vorgenommen werden. Diesbezügliche Investitionen des Mieters,

die über die Vertragsdauer hinaus von Nutzen sind, werden bei Beendigung des Mietverhältnisses unter Berücksichtigung einer linearen Abschreibung auf eine Gebrauchsdauer von zehn Jahren ersetzt, sofern die Vermieterin der Durchführung dieser Arbeiten zugestimmt hat.

VII.

Die gänzliche oder auch teilweise Untervermietung des Mietobjektes sowie jede andere Form der Weitergabe ist dem Mieter nicht gestattet. Die Aufnahme von Mitbewohnern bedarf, sofern es sich nicht um den Ehegatten, Lebensgefährten bzw. Verwandten in gerader Linie handelt, der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand ausschließlich zu Wohnzwecken zu verwenden.

VIII.

Der Mieter hat das Mietobjekt bei Beendigung im ordnungsgemäßen, sauberen und besenreinen Zustand zurückzustellen.

XI.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

X.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren sowie die Rechtsgeschäftsgebühren trägt der Mieter.

XI.

Das Original dieses Vertrages enthält die Vermieterin, während der Mieter eine beglaubigte Kopie erhält.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 6. Oktober 2020 – Punkt 6

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt den Antrag der Gemeinderat möge vorstehenden Mietvertrag für die Wohnung Dornleiten 78/5 beschließen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

gGR Raimund Forstenlechner betritt wieder den Sitzungssaal

7. Mietvertrag Dornleiten 78/1

MIETVERTRAG

Abgeschlossen zwischen

1.) der GEMEINDE HOLLENSTEIN AN DER YBBS, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs, als Vermieter einerseits und

2.) Herrn Patrick Imnitzer, geb. 28.08.1997, Dornleiten 78/1, 3343 Hollenstein an der Ybbs, als Mieter andererseits,

wie folgt

I.

Mietgegenstand ist die im Wohnungseigentum der Vermieterin stehende Wohnung Nr. 1 im Hause Dornleiten 78, 3343 Hollenstein an der Ybbs (EZ 375 Grundbuch 03304 KG Großhollenstein) im Ausmaß von 44,50 m² mit dem Recht der Alleinbenützung des zu dieser Wohnung gehörenden Kellerabteiles und Mitbenützung des Dachbodens und des Gartens.

II.

Das Mietverhältnis beginnt am 1. (ersten) Dezember 2020 (zweitausendzwanzig) und wird auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen und endet somit am 31. (dreißigsten) Oktober 2023 (zweitausenddreiundzwanzig) ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Vermieterin ist – unabhängig von sonstigen Schadenersatzansprüchen – dann berechtigt, diesen Mietvertrag mit einseitiger Erklärung ohne Einbehaltung einer Kündigung mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären, wenn

- a) die mietende Partei mit der Bezahlung auch nur eines Mietzinses, eines Wertsicherungsanteiles oder von Betriebskosten, bzw. eines Teiles dieser Aufwendungen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen länger als einen Monat im Verzug ist
- b) die mietende Partei vom Mietgegenstand einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht, diesen zweckentfremde oder das Mietobjekt vertragswidrig weitergibt.
- c) die mietende Partei oder sonst bei ihr ein- und ausgehende dritte Personen durch rücksichtsloses, anstößiges oder grob ungehöriges Verhalten den übrigen Mietern bzw. Mietbewohner des Zusammenwohnen verleiden oder sich gegenüber diesen Personen einer mit gerichtlicher oder verwaltungsrechtlicher Strafe bedrohten Handlung gegen die Sichtlichkeit, die Ehre, die körperliche Sicherheit oder das Eigentum schuldig machen, sofern es sich nicht um einen den Umständen nach geringfügige und entschuldbare Fehlleistung handelt.

III.

Der vereinbarte Mietzins beträgt monatlich € 3,65/m², das sind € 162,43 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zuzüglich Betriebskosten und ist vom Mieter bis spätestens zum 5. (fünften) eines jeden Monats im Vorhinein an die Vermieterin bar und wertbeständig nach der heutigen Kaufkraft der österreichischen Währung gemäß der nachstehenden Wertrelation bei sonstigen Verzugsfolgen zur Berichtigung zu bringen.

IV.

Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit hat der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an dessen Stelle tretender Index zu dienen. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag, also als Anfangsindex dient die für den Monat Jänner 2020 (zweitausendzwanzig) errechneten Indexzahlen. Die sich daraus ergebenden Veränderungen des Mietzinses werden im Wege der Betriebskostenabrechnung verrechnet.

V.

Der Mieter bestätigt, das Mietobjekt samt Zubehör aus eigener Anschauung zu kennen und in guten Zustand übernommen zu haben. Weiters bestätigt der Mieter die Übernahme des Energieausweises.

Der Mieter verpflichtet sich, die auf das Vertragsobjekt entfallenden Betriebskosten und öffentlichen Abgaben sowie eine jährliche Wartungspauschale in der Höhe von € 70,-- sofort nach Vorschreibung durch die Vermieterin zu bezahlen.

Bei Unterzeichnung des Mietvertrages ist als Sicherstellung ein Sparbuch in der Höhe von € 960,-- bei der Gemeinde Hollenstein/Ybbs zu hinterlegen.

Weiters ist der Mieter verpflichtet, die **Stromkosten und Heizungskosten** hinsichtlich der gemieteten Wohnung im Wege der vorhandenen eigenen Messeinrichtungen zu entrichten. Darüber ist mit dem Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Hollenstein/Ybbs **ein gesonderter Vertrag abzuschließen.**

VI.

Etwaige Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Vermieterin vorgenommen werden. Diesbezügliche Investitionen des Mieters, die über die Vertragsdauer hinaus von Nutzen sind, werden bei Beendigung des Mietverhältnisses unter Berücksichtigung einer linearen Abschreibung auf eine Gebrauchsdauer von zehn Jahren ersetzt, sofern die Vermieterin der Durchführung dieser Arbeiten zugestimmt hat.

VII.

Die gänzliche oder auch teilweise Untervermietung des Mietobjektes sowie jede andere Form der Weitergabe ist dem Mieter nicht gestattet. Die Aufnahme von Mitbewohnern bedarf, sofern es

sich nicht um den Ehegatten, Lebensgefährten bzw. Verwandten in gerader Linie handelt, der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand ausschließlich zu Wohnzwecken zu verwenden.

VIII.

Der Mieter hat das Mietobjekt bei Beendigung im ordnungsgemäßen, sauberen und besenreinen Zustand zurückzustellen.

XI.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

X.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren sowie die Rechtsgeschäftsgebühren trägt der Mieter.

XI.

Das Original dieses Vertrages enthält die Vermieterin, während der Mieter eine beglaubigte Kopie erhält.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 6. Oktober 2020 – Punkt 7

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt den Antrag der Gemeinderat möge vorstehenden Mietvertrag für die Wohnung Dornleiten 78/1 ab 1. Dezember 2020 beschließen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen. alle

Da nun wieder alle Gemeinderäte anwesend sind, wird der Tagesordnungspunkt 2 a) Zessionsvertrag und b) Ausgleichsquote eingeschoben.

2. „Königsberg“

a) Zessionsvertrag

Siehe Beilage A zum Protokoll. In diesem Zessionsvertrag verpflichtet sich die Gemeinde zu einer Sicherstellung durch Verpfändung der Kommunalsteuer bis zu einem Betrag von maximal € 15.000,-- p.a.. Dieser Fall tritt nur dann ein, wenn die Bedienung des Kredites weder von der Forsteralm Königsberg Betriebs GmbH bzw. der Wirtschaftspark Ybbstal GmbH erfolgen kann. Kreditgeber ist die Raiffeisenbank Ybbstal und Kreditnehmer die Wirtschaftspark Ybbstal GmbH.

Es fanden mehrere Abstimmungsgespräche und eine Präsentation durch NR Andreas Hanger auf Einladung durch Bgm. Manuela Zebenholzer in der Vorstandsrunde statt. Diese sehen den Königsberg als Wirtschaftsfaktor in Hollenstein. Die Rechte und Pflichten der Forsteralm Königsberg Betriebs GmbH sollen klar dargelegt und Quartalsgespräche geführt werden. Beide Schigebiete sind ab sofort in öffentlicher Hand und die Bgm. der 12 Gemeinden entscheiden zukünftig über den Fortbestand derer.

Wortmeldung Liste Faires Hollenstein – David Steinbacher

Durch die Errichtung des Firmenkonstruktes, bestehend aus einer Infrastruktur GmbH mit dem Anlagevermögen und einer mittellosen Betriebs GmbH, sehen wir als Liste FAIR die Grundlagen für eine Fortführung des marktschädigenden Betriebes gegeben, wo Firmen, welche mit der Königsberg Skilift GmbH zusammenarbeiten und Leistung für sie erbringen, ihr Geld verlieren. Die Besicherung dieses Darlehens zur Bedienung der verhandelten Ausgleichsquoten der Gläubiger mit der Kommunalsteuer der Gemeinde Hollenstein für die nächsten 10 Jahre, ist für Unternehmer der Gemeinde Hollenstein, welche diese aufbringen, wie ein Finger ins offene Auge. Wir werden daher diesem Antrag nicht zustimmen.

Wortmeldung Liste Faires Hollenstein – Andreas Schneiber

Ich habe die zwei Informationsveranstaltungen sehr interessiert verfolgt, um mir ein realistisches Bild der Lage zu machen. Meine Schlussfolgerung ist, dass der Betrieb der beiden Schigebiete ein Fass ohne Boden wird. Vor mehr als hundert Jahren gab es in Klein Hollenstein das Puddlingwerk welcher Geldfresserhammer genannt worden ist und Waidhofner Bürger viel Geld verloren haben. Für eine Auflage von Gamsstein 02 bin ich nicht zu haben.

Wortmeldung ÖVP zum Thema Königsberg - Martin Helm

Da der Königsberg eine hohe Bedeutung in Hollenstein inne hat und Anfang des Jahres Gerüchte über die finanzielle Schieflage kursierten, nahmen wir Einsicht in das Firmenbuch. Der Bilanzverlust und die steigenden offenen Verbindlichkeiten waren bedenklich.

Daraufhin wurde meinerseits bei der Telefonkonferenz am 07.04.2020 die Frage gestellt, ob wir uns zum Thema Königsberg aktiv einbringen können und ob es Schnittstellen zur Gemeinde gibt. Antwort von dir, Frau Bgm.: Herbert Zebenholzer führt viele Gespräche mit dem Land NÖ, dies hat aber nichts mit der Gemeinde zu tun.

Umso mehr überraschten uns am 25. September die Meldungen aus Politik und Presse über die neuen Pläne zu den Schigebieten Forsteralm und Königsberg.

Am Montag, den 28.09.2020 wurde bei einer kurzfristig anberaumten Sitzung im Rathaus die zukünftige Organisationsstruktur vorgestellt und mehrmals auf einen parteiübergreifenden Schulterschluss hingewiesen.

Bei der erläuterten Vorgehensweise sehen wir Verbesserungspotential in der parteiübergreifenden Zusammenarbeit. Das Thema Königsberg ist uns aber zu wichtig, um unsere Entscheidung von diesen Tatsachen abhängig zu machen.

Wir wissen auch, dass wir den Ausgang aufgrund der Mehrheitsverhältnisse der SPÖ nicht unmittelbar beeinflussen können, wir bieten aber wiederholt an, uns bei so zukunftsweisenden Themen mit unseren Kompetenzen und Fähigkeiten aktiv für Hollenstein einzubringen.

Bgm. Manuela Zebenholzer hat bis Freitag letzter Woche auch nichts gewusst und wurde in der Präsentation des Wirtschaftspark Ybbstal und der Ennstal Ybbstal Infrastruktur GmbH ebenfalls vor vollendete Tatsachen gesetzt – Konkurs stand im Raum – für uns Hollensteiner ist es trotz allem, wenn auch mit größeren Einschnitten beim LKV, die bei weitem bessere Lösung. Die kurzfristig und am selben Tag stattfindende Pressekonferenz war mit Sicherheit nicht glücklich gewählt.

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt an den Gemeinderat den Antrag den vorstehende Zessionsvertrag und damit die Verpfändung von max. 15.000,- € Kommunalsteuer zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wurde mit 13:4 Stimmen angenommen.

Dafür: 13 Bgm. Manuela Zebenholzer, Vzbgm. Walter Holzknecht; gGR Ing. Raimund Forstenlechner BA; gGRin Petra Mandl, GR Ing. Erwin Streicher, GR Ing. Manfred Gruber, GR Bernhard Sonnleithner, GR Mario Seisenbacher, GR Bernhard Forstenlechner, GR Joachim Hinterecker, GR Rene Aflenzer, gGR Martin Helm, GR Lisa Schachner

Dagegen: 4 gGR David Steinbacher, GR Andreas Schneiber, GR Günter Sonnleitner, GR Christian Rettensteiner

b) Ausgleichsquote

Aufgrund der Vorbesprechung vom 28. September 2020 und der Besprechung vom 2. Oktober 2020 wird der Antrag gestellt, einer Ausgleichsquote auf die derzeit bestehenden Forderungen beim Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs in der Höhe von € 40.175,12 und bei der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs in der Höhe von € 15.837,18 zuzustimmen und somit eine Fortführung des Betriebes am Königsberg, als wichtiger Impulsgeber für die örtliche und regionale Wirtschaft, zu sichern.

Nach einem Abstimmungsgespräch zwischen Sabine Brandner (Steuerberatung) und Bgm. Manuela Zebenholzer hat man sich darauf verständigt, die Prozentsätze der Forderungen der Gemeinde auf 10% zu reduzieren, dafür den Prozentsatz beim Licht und Kraftvertrieb auf 25% anzuheben. → eine Ausgleichszahlung von 11.627,00 €

Bgm. Manuela Zebenholzer berichtet, dass mit der Forsteralm Königsberg Betriebs GmbH ein Stromliefervertrag abgeschlossen und eine fixe monatliche Ratenzahlung vereinbart werden muss. GR Andreas Schneiber bringt sich noch hinsichtlich einer möglichen Reihung der Forderungen ein. Dahingehend soll in den Vertrag die Reihung der zu bezahlenden Forderungen zuerst Löhne, Pacht, Energie, etc. - und nicht die interne Gesellschaft zuerst – aufgenommen werden.

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt an den Gemeinderat den Antrag vorstehende Ausgleichsquote zur Sicherung des Betriebes am Königsberg zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wurde mit 13:4 Stimmen angenommen.

Dafür: 13 Bgm. Manuela Zebenholzer, Vzbgm. Walter Holzknicht; gGR Ing. Raimund Forstenlechner BA; gGRin Petra Mandl, GR Ing. Erwin Streicher, GR Ing. Manfred Gruber, GR Bernhard Sonnleitner, GR Mario Seisenbacher, GR Bernhard Forstenlechner, GR Joachim Hinterecker, GR Rene Aflenzer, gGR Martin Helm, GR Lisa Schachner

Dagegen: 4 gGR David Steinbacher, GR Andreas Schneiber, GR Günter Sonnleitner, GR Christian Rettensteiner

8. Bauhilfe Löbersorg Michaela und Martin

Es liegt ein Ansuchen um Baubehilfe von Familie Michaela und Martin Löbersorg vom 28.7.2020 vor. Für eine Fläche von 1037m² wurde eine Aufschließungsabgabe in der Höhe von € 18.918,96 bezahlt.

Die Aufschließungsabgabe pro Quadratmeter beträgt € 18,24. Ergibt für die förderbare Fläche von 750m² eine Aufschließungsabgabe in der Höhe von € 13.682,95

Von der förderbaren Aufschließungsabgabe in der Höhe von € 13.682,95 werden bei Erfüllung der Förderrichtlinien 25% das sind **€ 3.420,74 als Baubehilfe** gewährt.

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt den Antrag der Gemeinderat möge eine Bauhilfe für die Familie Martin und Michaela Löbersorg in der Höhe von € 3.420,74 beschließen

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

9. Bilanz LKV

Bgm. Manuela Zebenholzer berichtet, dass die Bilanz des Licht- und Kraftvertriebes vorliegt und ein Gewinn von ca. 6.000,- erzielt werden konnte.

gGR DI David Steinbacher kritisiert, dass nach Durchsicht aus der Sicht der Liste Fair die Zahlen der Bilanz des LKV mit dem Rechnungsabschluss der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs nicht übereinstimmen. Ebenfalls wird die verspätete Vorlage der Unterlagen bemängelt. Wolfgang Kefer nimmt dazu Stellung und teilt mit, dass im Rechnungsabschluss auch nur die Zahlen aus der Rohbilanz eingearbeitet werden. Aus organisatorischen Gründen ist es fast unmöglich die Bilanz – auch wenn dies in der Gemeindeordnung so vorgesehen ist – bis zum 31. März des Folgejahres zu erstellen, da die für die Stromabrechnung erforderlichen Ablesungen erst im Jänner erfolgen können, die Abrechnung dann im Laufe des Februars fertiggestellt wird. Die Bilanz wird vom Prüfungsausschuss noch geprüft.

Antrag: Bgm. Manuela Zebenholzer stellt den Antrag der Gemeinderat möge die Bilanz des Licht- und Kraftvertriebes beschließen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird vom Gemeinderat mit 13:4 Stimmen angenommen.

Dafür: 13 Bgm. Manuela Zebenholzer, Vzbgm. Walter Holzknicht; gGR Ing. Raimund Forstenlechner BA; gGRin Petra Mandl, GR Ing. Erwin Streicher, GR Ing. Manfred Gruber, GR Bernhard Sonnleitner, GR Mario Seisenbacher, GR Bernhard Forstenlechner, GR Joachim Hinterecker, GR Rene Aflenzer, gGR Martin Helm, GR Lisa Schachner

Dagegen: 4 gGR David Steinbacher, GR Andreas Schneiber, GR Günter Sonnleitner, GR Christian Rettensteiner

Antrag: gGR Raimund Forstenlechner stellt an den Gemeinderat den Antrag, den Tagesordnungspunkt 20 als vertraulichen Sitzungsteil, nicht öffentlich zu behandeln.

Abstimmungsergebnis: Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen

10. Personalangelegenheiten

Siehe vertraulicher Teil des Sitzungsprotokolls.

Kurz vor Ende der Sitzung wird nochmals die Vorgehensweise bzgl. der Einladungen zur Gemeinderatssitzung diskutiert. Es wird aber kein Beschluss gefasst.

Ende der Sitzung: 20:50 Uhr

Bürgermeisterin



Zebenholzer

Schriftführerin



Gratzner

Protokollprüfer SPÖ



Forstenlechner

Protokollprüfer ÖVP



Helm

Protokollprüfer FAIR



Steinbacher